



Halle (Saale), 29.09.2022

**Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design****Erste Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2022/2023**

If you need information in English or another language, please contact corona-post@burg-halle.de

**Präambel**

Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie ist noch nicht einzuschätzen, erfahrungsgemäß ist eine saisonale Verschlechterung zu erwarten. Es gibt folgende rechtliche Vorgaben, die sich auch auf den Hochschulbetrieb auswirken:

- Achtzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27.09.2022, gültig bis einschließlich 29.10.2022¹
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 31.08.2022² (Regierungsentwurf)

Hinweis: Die Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wird erlassen, wenn die dazu erforderliche Verlängerung der Verordnungsermächtigung, die Gegenstand eines Gesetzespaketes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze und Verordnungen ist, wie geplant am 9. September 2022 vom Bundestag beschlossen wird und am 22. September 2022 in Kraft tritt.

Der Hochschulbetrieb wird durch einige Maßnahmen weiterhin abgesichert. Ziel ist, dass möglichst alle am Präsenzbetrieb teilnehmen können und die Gefahren durch das Corona-Virus begrenzt werden. Die Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts eigenständig Regelungen zur Hygiene treffen und müssen aus Arbeitsschutzgründen ein Hygienekonzept festlegen. Die BURG trifft entsprechende Regelungen mit dieser Allgemeinverfügung und kommt damit auch ihrer Fürsorgepflicht nach. Es ist aber zu betonen, dass zum Infektionsschutz ein Schwerpunkt auf der Eigenverantwortlichkeit für die persönlichen Schutzmaßnahmen liegt. Die folgenden Regelungen sollen im rücksichtsvollen und emphatischen Umgang miteinander umgesetzt werden. Dabei sollten besonders die hinlänglich bekannten allgemeinen Hygieneregeln beachtet werden, wie

1. soweit möglich die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
2. die Sicherstellung der Handhygiene,
3. die Einhaltung der Hust- und Niesetikette.

¹ Verordnung vom 27.09.2022, https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/03_Lesefassung_der_18_SARS-CoV-2EindV.pdf

² Regierungsentwurf Corona-ArbSchV vom 31.08.2022
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-neu.pdf?blob=publicationFile&v=5>



Für Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc. außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.

Im Zweifelsfall sollte über corona-post@burg-halle.de bzw. telefonisch über 0345-7751503 (Frau Lindemann) nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.



I. Studium und Lehre in Präsenz

Die Lehrveranstaltungen finden in Präsenz statt. Zur Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten, entsprechend § 2 Abs. 1 Nr.5 Corona-ArbSchV, kann auch für Lehrveranstaltungen in digitale Formate gewechselt werden. Dies entscheidet die/der jeweilige Lehrende.

II. Betreten der Liegenschaften

1. Infektion oder Infektionsverdacht

Die Liegenschaften und außerhalb stattfindende Veranstaltungen der BURG darf nicht betreten, wer

- a) mit dem Coronavirus infiziert ist oder
- b) Atemwegs- oder Erkältungssymptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) an sich feststellt, soweit die Symptome nicht abgeklärt sind und eine Corona-Infektion ausgeschlossen ist, oder
- c) auf das Coronavirus mittels PCR-Test oder positiv per Schnelltest getestet worden ist und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt oder einen Antigen-Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt, oder
- d) unter Quarantäne steht oder
- e) mit einer Person zusammenlebt, die unter Quarantäne steht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten durch die BURG erteilt worden ist. Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem Betreten der der Liegenschaften über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.

2. Externe Nutzer*innen der Bibliothek

Nutzer*innen mit Leseausweis der Bibliothek dürfen die Bibliothek besuchen, jedoch nur ohne Infektion oder Infektionsverdacht.

3. Hochschulgalerie und Besuch von Ausstellungen der BURG

Die Hochschulgalerie und Ausstellungen der BURG dürfen auch von Externen besucht werden, jedoch nur ohne Infektion oder Infektionsverdacht.

4. Kein Betreten zu privaten Zwecken

Die Liegenschaften dürfen nicht aus touristischen Gründen oder ähnlichen privaten Gründen betreten werden. Personen, die die Liegenschaften der BURG aus anderen Gründen betreten wollen, ohne dass der Grund dafür das Studium, die Lehre, die Forschung oder das Arbeiten an der BURG ist, benötigen eine Genehmigung. Diese ist mit ausreichend Vorlauf über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.

III. Maskenpflicht: grundsätzlich nicht, aber bei Bedarf aus Rücksicht innerhalb der Gruppe

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske. Wenn jemand aus dem Kreis der Teilnehmenden im Raum das wünscht, tragen bitte alle Teilnehmenden eine medizinische oder FFP2-Maske.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Personen, die an der BURG im Bereich der Raumpflege, der Grünflächenpflege, der Bauarbeiten und in vergleichbaren Bereichen mit schwererer körperlicher Arbeit tätig sind, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann,
2. nach Regelung des Studentenwerks dessen Beschäftigte,
3. Personen, für die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Schwangerschaft nicht möglich oder unzumutbar ist, bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen entfällt die Pflicht zum Maske tragen auch für die Personen, die mit diesen kommunizieren,
4. Kinder unter sechs Jahren.

Der regelmäßige Austausch der Masken wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote³ bereitgestellt. Nach spätestens 90 Minuten durchgehenden Maske-Tragens ist eine Verschnaufpause von 30 Minuten im Freien zu ermöglichen. Bei kürzerer Tragedauer verkürzt sich auch die Pause entsprechend. Dies gilt gleichermaßen für Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen.

IV. Lüften

Räume, welche von mehreren Personen genutzt werden, müssen zu Beginn und zum Ende der Nutzung sowie währenddessen alle 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche für eine Dauer von fünf Minuten gelüftet werden. Einzelgenutzte Räume müssen stündlich entsprechend gelüftet werden.

V. Homeoffice für Mitarbeitende, Videokonferenzen, Dienstreisen

Homeoffice ist weiterhin fester Bestandteil der Arbeitsschutzregeln zur Kontaktreduzierung an der BURG. Es ist in Absprache mit den Vorgesetzten an bis zu zwei Tagen in der Woche möglich. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kanzlerin. Im Rahmen des Homeoffice sind die Erreichbarkeit und der Informationsaustausch in den jeweiligen Arbeitsbereichen sicherzustellen.

Nach Möglichkeit sind Videokonferenzen als Ersatz für persönliche Treffen zu wählen. Das gilt für Veranstaltungen und Beratungen an der BURG sowie für externe Veranstaltungen. Die Entscheidung (Präsenz oder digital) liegt bei der oder dem Organisator*in. Dienstreisen sind nach Abwägung möglich, die Entscheidung liegt bei der oder dem Vorgesetzten.

VI. Selbsttest

Den Beschäftigten, die nicht ausschließlich von zu Hause arbeiten, wird zur Minderung des SARS-CoV-2 - Infektionsrisikos angeboten, sich regelmäßig kostenfrei zu testen. Dafür wird von der BURG ein Test pro Woche zur Verfügung gestellt. Diese Tests werden zentral zur Verfügung gestellt, eine Kostenerstattung für selbst beschaffte Tests ist nicht vorgesehen.

³ Anleitung zum richtigen Gebrauch:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>



VII. Informationspflicht und Impfen in der Arbeitszeit

Arbeitgeber*innen sind nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu den nachfolgenden Informationen verpflichtet:

Bei einer Erkrankung mit dem Coronavirus besteht eine Gesundheitsgefährdung. Informationen finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/symptome-und-krankheitsverlauf.html#c14132>

Bitte informieren Sie sich über das Risiko einer Erkrankung, die angebotenen Impfungen und die Vor- und Nachteile einer Impfung. Informationen finden Sie unter anderem hier:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>
- <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>
- und natürlich bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt

Beschäftigte können sich während der Arbeitszeit gegen das Corona-Virus impfen lassen. Der Zeitpunkt der Impfung ist bitte mit den Vorgesetzten abzusprechen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Erste Allgemeinverfügung im Wintersemester 2022/2023 gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und gilt ab dem 01.10.2022.

Die Erste Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2022/2023 tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

IX. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Pandemie wird nun seit mehr als zwei Jahren bekämpft, die Gefahrenlage hat sich verbessert. Gleichwohl sind die Gefahren nicht gebannt, eine saisonale Verschlechterung ist zu erwarten. Die Ziele der Allgemeinverfügung orientieren sich an dem Ziel, dass an der BURG im Wintersemester 2022/2023 so viel Studium und Lehre wie möglich in Präsenz mit gutem Schutz vor Corona-Infektionen angeboten werden kann. Damit wird den grundgesetzlich geschützten Rechten der Studierenden aus Art. 12 GG und den Rechten der Lehrenden aus Art. 5 GG Raum gegeben. Weiteres Ziel ist der Schutz vulnerabler Personengruppen, sowohl unter den Mitgliedern und Angehörigen der BURG, als auch in der allgemeinen Bevölkerung.

Die derzeitige regionale Gefährdungslage lässt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch dort, wo der Mindestabstand (z.B. im Hörsaal) nicht eingehalten werden kann, die Regelungen als ausreichend im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs.3 Corona-ArbSchV erscheinen. Hierbei liegt mit den Regelungen nach II. 1f, 4 und III. dieser Allgemeinverfügung sowie den nach wie vor entzerrten Dienstzeiten eine Kompensation für die ggf. vorliegende Unterschreitung des Mindestabstandes vor.

In Abwägung dieser Aspekte ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I. [Studium und Lehre in Präsenz]

Aufgrund besonderer Situationen kann es geboten sein, statt eines Präsenzformates ein digitales Format zu wählen. Es besteht für die Studierenden keine freie Wahlmöglichkeit, die Entscheidung trifft der oder die Lehrende.

Zu II. [Betreten der Liegenschaften]

1. [Infektion oder Infektionsverdacht]

a) – e) [Infizierte, Erkältungssymptome, noch ausstehendes Testergebnis, angeordnete oder zu erwartende Quarantäne] Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren. Wer unter Quarantäne steht oder voraussichtlich unter Quarantäne gestellt werden wird, muss dort bleiben und darf nicht an die BURG kommen.

Steht in einem Haushalt eine Person unter Quarantäne oder ist in Isolation, so ist vor dem besonderen Schutzinteresse der BURG wegen des zu befürchtenden Infektionsrisikos in der gemeinsamen Wohnung ein Betreten der BURG auch für weitere, nicht unter Quarantäne stehende Mitglieder dieses Haushaltes regelmäßig nicht gestattet. Das gilt auch, soweit der oder die Betroffene nur als nicht enge Kontaktperson eingestuft wird und nicht selbst unter Quarantäne steht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, dass das eigene Kind unter Quarantäne gestellt ist. Beschäftigte wechseln in diesem Fall für die Dauer der Quarantäne des Kindes ins Homeoffice. Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt in diesen Fällen grundsätzlich verboten ist, aber eine Genehmigung unter corona-post@burg-halle.de beantragt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei systemrelevanten Mitarbeitenden und Prüflingen). Entsprechende Anträge können unter corona-post@burg-halle.de gestellt werden.

*2. und 3. [Nutzer*innen der Bibliothek, Hochschulgalerie, Ausstellungen]*

*Das gegenwärtige Infektionsgeschehen lässt es zu, dass Besucher*innen zu diesen Zwecken, die nur an der BURG realisiert werden können und die die Nutzung der besonderen Angebote der BURG darstellen, an die BURG kommen.*

4. [Kein Betreten zu privaten Zwecken]

Zur Verminderung des Risikos eines Infektionseintrags in die BURG muss nach wie vor das Personenaufkommen an der Hochschule reduziert werden. Ein Betreten aus privaten, z.B. touristischen Gründen ist nicht zulässig, da eine zusätzliche Personendichte einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden würde.

Zu III. [Maskenpflicht]

Die Regelungen tragen den im Senat am 01.06.2022 formulierten Bedarfen Rechnung. [Das Tragen von FFP2- oder medizinischen Masken schützt anerkannter Maßen. Ausnahmen tragen den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung. Im Einklang mit dem Schreiben des MWU zur Maskenpflicht vom 16.03.2022 gewährleistet die Höchsttragedauer mit der Pausenzeit und der räumlichen Begrenzung den Arbeits- und Gesundheitsschutz.]

Zu IV. und V. [Lüften, Homeoffice]

Lüften reduziert die Aerosole in der Raumluft und dient wie auch die Nutzung des Homeoffice dem Infektionsschutz. Aus betrieblichen Gründen (Aktenführung, Zugriff auf Arbeitsmaterialien, unmittelbarer Austausch), ist in der Regel eine Präsenz an der Burg für mindestens drei Tage bei einer Fünftageweche erforderlich.

Zu VIII., Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Erste Allgemeinverfügung im Wintersemester 2022/2023 tritt zum 01.10.2022 und befristet bis zum Ablauf des 31.03.2023 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Zu IX., Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits, mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits, führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der große Bedeutung eines Studienbetriebs in Präsenz für die Studierenden zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez. Linda Baasch
Kanzlerin